



Franz Josefs-Kai 13 | A-1010 Wien
T +43 (0) 1 533 07 97 | F +43 (0) 1 533 07 97-90
office@biomasseverband.at | www.biomasseverband.at

Wien, 30. Jänner 2013

Stellungnahme zum Energieeffizienzpaket des Bundes

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Energieeffizienzgesetz, das Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird, und das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel für die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen bei kleinen und mittleren energieverbrauchenden Unternehmen bereitgestellt werden, erlassen werden und das Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz, das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010, das Gaswirtschaftsgesetz 2011, das Energie-Control-Gesetz und das KWK-Gesetz geändert werden

Der Österreichische Biomasse-Verband erlaubt sich, zum o.g. Begutachtungsentwurf folgende Anmerkungen zu machen:

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Es wird grundsätzlich festgehalten, dass mit dem vorliegenden Entwurf zum Energieeffizienzpaket des Bundes wichtige Vorgaben und Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur dringend nötigen Senkung des Energieverbrauchs in Österreich gesetzt werden, die begrüßt und unterstützt werden. Damit wird ein Beitrag zur Verringerung der Importabhängigkeit bei fossilen Energieträgern und zur Erreichung der Klimaschutzziele durch die Reduzierung des Ausstoßes von durch die Verfeuerung fossiler Energieträger verursachten Treibhausgasemissionen geleistet.

Neben der Steigerung der Energieeffizienz kommt jedoch auch dem in der Richtlinie 2009/28/EG geregelten Ausbau der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen eine wesentliche Bedeutung zur Erreichung der vorgenannten Ziele (Klimaschutz, Reduzierung der Importabhängigkeit) zu. Es ist daher als äußerst kritisch zu betrachten, dass der vorliegende Entwurf zum Energieeffizienzpaket des Bundes in einer Reihe von Punkten der Richtlinie zum Ausbau erneuerbarer Energien widerspricht und deren Zielsetzungen konterkariert, insbesondere indem im gesamten Paket in keinsten Weise zwischen Vorgaben für fossile, großteils zu importierende und klimaschädliche Energieträger und heimische, CO₂-neutrale, erneuerbare Energieträger differenziert wird.

In den nachfolgenden Anmerkungen wird im Detail auf die Kritikpunkte eingegangen.

2. Detaillierte Anmerkungen

A) Anmerkungen zu Art. 1 – Bundes-Energieeffizienzgesetz – EnEffG

§ 4 Abs. 2 (Gesamtstaatliche Ziele und Richtwerte)

Es herrscht Unklarheit darüber, wie die in Z 2 geforderte Energieeinsparung von 200 PJ mit den in Art. 3 definierten Zielen der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz in Zusammenhang steht. Das Gesetz liefert gemäß den Ausführungen im Vorblatt einen Beitrag von 70 PJ zur geforderten Energieeinsparung von 200 PJ. Es ist gänzlich unklar, wie und durch wen die restliche Energieeinsparung im Ausmaß von

ZVR 248712239 | UID-Nr. ATU 60521206
Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien | Kto. Nr. 470.153 | BLZ 32.000
IBAN AT75 3200 0000 0047 0153 | BIC RLNWATWW

130 PJ erfolgt, um die Zielvorgabe zu erreichen. Ohne Einbeziehung des Verkehrssektors als wichtigen Energieverbraucher wird das Gesamtziel kaum zu erreichen sein.

§ 5 (Begriffsbestimmungen) Abs. 1 Z 12 (Energieträger) in Verbindung mit § 10 (Energieeffizienz bei Energielieferanten)

In § 5 Abs. 1 Z 12 sind bei der Definition der Energieträger „Brennstoffe biogenen Ursprungs“ zu streichen, denn ansonsten würden die Vorgaben für Energielieferanten gemäß § 10 dazu führen, dass die absolute Menge an gelieferten Brennstoffen biogenen Ursprungs (z.B. Pellets, Hackgut, Brennholz) anstatt gesteigert zu werden sogar gesenkt werden müsste. Dies widerspricht klar den Vorgaben der Richtlinie 2009/28/EG zum Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien.

Darüber hinaus wäre die Abwicklung dieser Vorgaben insbesondere für die Lieferanten von Brennholz, Waldhackgut und Pellets mit einem enorm hohen administrativen Aufwand verbunden, der in keiner vernünftigen Relation zum möglichen Nutzen stünde. Denn es stellt sich die grundsätzliche Frage, in welcher Form Lieferanten von Brennholz, Waldhackgut und Pellets bei ihren eigenen oder anderen Endkunden die Durchführung von Effizienzmaßnahmen gemäß Anhang I zum Bundes-Energieeffizienzgesetz nachweisen sollen bzw. können. Nur wenn sie künftig berechtigt wären, Beratungen bzw. Dienstleistungen gemäß Anhang I anzubieten und den Kunden auch eine Verpflichtung auferlegt würde, diese in Anspruch zu nehmen, könnten sie die Vorgabe gemäß § 10 auch erfüllen. Nachdem aus Kostengründen nicht davon auszugehen ist, dass entsprechend § 10 Abs. 6 beispielsweise Waldverbände, die pro Jahr 5.000 Festmeter Brennholz vermarkten, oder Pelletshändler, die jährlich 2.100 Tonnen Pellets verkaufen, die o.g. Beratungs- bzw. Dienstleistungen anbieten können, bleibt diesen Energielieferanten als Alternative nur die Zahlung des Ausgleichsbetrages gemäß § 29. Dies wird kategorisch abgelehnt.

§ 9 (Energiemanagement bei endenergieverbrauchenden Unternehmen) Abs. 3

In § 9 Abs. 3 Z 1 ist bei den Vorgaben für eine verpflichtende Energieberatung bei kleinen Unternehmen klarzustellen, dass es sich bei den zum Zweck der Abgrenzung genannten Personenzahlen um Vollzeitbeschäftigte handelt und familieneigene Arbeitskräfte hierbei nicht mitgezählt werden.

§ 10 (Energieeffizienz bei Energielieferanten) Abs. 2

In § 10 Abs. 2 ist bei der Festsetzung per Verordnung durch den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend, wie hoch der von den Energielieferanten jährlich zu erbringende Anteil sein muss, eine Differenzierung in der Höhe der vorgegebenen Energieeffizienzmaßnahmen zwischen fossilen (entsprechend der Treibhausgasbelastung von Kohle, Öl und Gas) und erneuerbaren Energieträgern festzulegen, wobei Energieeffizienzmaßnahmen bei fossilen Energieträgern zeitlich vorzuziehen bzw. zu priorisieren sind.

§ 10 (Energieeffizienz bei Energielieferanten) Abs. 6

In § 10 Abs. 6 sollte die Grenze, unter der Energielieferanten von den Verpflichtungen dieser Bestimmung ausgenommen sind, für die Lieferung von erneuerbarer Energie von 10 GWh auf 20 GWh Energielieferung pro Jahr sowie die Umsatz- bzw. Bilanzgrenze von 1 auf 2 Millionen Euro pro Jahr angehoben werden. Damit könnte übermäßiger Verwaltungs- und Abwicklungsaufwand für kleine Unternehmen vermieden werden.

§ 15 (Sanierung von Bundesgebäuden) Abs. 5

In § 15 Abs. 5 ist die Wortfolge „effiziente Energieerzeugungs- oder -umwandlungsanlagen“ durch die Wortfolge „auf Basis erneuerbarer Energieträger oder Fernwärme“ zu ergänzen. Gerade der Bund sollte im Rahmen der dringend nötigen Energiewende bei der Umstellung von fossilen auf erneuerbare Energiesysteme Vorbildwirkung einnehmen.

§ 16 (Neuerrichtung von Bundesgebäuden) Abs. 3

In § 16 Abs. 3 ist die Wortfolge „effiziente Energieerzeugungs- oder -umwandlungsanlagen“ durch die Wortfolge „auf Basis erneuerbarer Energieträger oder Fernwärme“ zu ergänzen. Gerade der Bund sollte im Rahmen der dringend nötigen Energiewende bei der Umstellung von fossilen auf erneuerbare Energiesysteme Vorbildwirkung einnehmen.

§ 17 (Qualitätsstandards für Energiedienstleister)

In § 17 Abs. 1 bis 3 ist sicherzustellen, dass Erbringer von Energiedienstleistungen und Energieberatungen, die ihre Tätigkeit in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ausüben, diesbezüglich mit hohem fachspezifischen Know-how (z.B. Tiergesundheit, betriebszweigspezifische Abläufe) ausgestattet sind und dies bei der Verordnung näherer Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Anerkennung der fachlichen Eignung gemäß Abs. 1 sowie die Führung des Registers gemäß Abs. 3 durch den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend priorität berücksichtigt wird. Experten der Landwirtschaftskammern (gesetzliche Interessenvertretung der Land- und Forstwirte) sind gleichberechtigt mit anderen Erbringern von Energiedienstleistungen und Energieberatungen ins öffentlich zugängliche Register gemäß Abs. 3 aufzunehmen.

§ 29 (Ausgleichsbetrag) Abs. 2

In § 29 Abs. 2 ist zu ergänzen, dass die E-Control bei der Verordnung der Höhe des Ausgleichsbetrages eine Differenzierung des Ausgleichsbetrages in Abhängigkeit der Treibhausgasbelastung der eingesetzten bzw. gelieferten Energieträger vorzunehmen hat.

Anhang I**1. Wohn- und Tertiärsektor****Punkt b)**

Die Wortfolge „neue Kessel mit hohem Wirkungsgrad“ sollte durch die Wortfolge „neue Kessel auf Basis erneuerbarer Energie mit hohem Wirkungsgrad“ ersetzt werden.

2. Industriegesektor**Punkt i)**

Nach dem Wort „Windkraft“ sollte die Wortfolge „Biomasse, erneuerbare Fernwärme,“ eingefügt werden.

B) Anmerkungen zu Art. 2 – Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz**Punkt 5: § 3 Abs. 1 Z 7a**

Es muss klargestellt werden, dass bei den Infrastrukturleitungen auch solche für den Transport erneuerbarer Wärme inkludiert sind.

Punkt 6: § 3 Abs. 1 Z 12

Die Förderung von Stollenabwärme und Bohrlochwärme in der vorgesehenen Form wird abgelehnt, da damit rein fossile Wärmepumpen gefördert werden. Dies darf nur dann gefördert werden, wenn keine Wärmepumpe erforderlich ist.

Punkt 13: § 7 (Bedeckung der Förderung) Abs. 2

Die im § 7 Abs. 2 Z 2 vorgesehene Umschichtung der Fördermittel für KWK-Anlagen auf Basis Ablage für Zwecke der Förderung des Leitungsausbaus gemäß diesem Bundesgesetz wird abgelehnt, weil damit Fördermittel von der Förderung von Biomasseanlagen in Richtung ausschließlicher Förderung fossiler Fernwärmeanlagen verschoben werden.

C) Anmerkungen zu Art. 3 – Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2020 – EIWOG 2010

Punkt 22: § 91 Abs. 1 (Landeselektrizitätsbeirat)

Die im § 91 Abs. 1 geplante Änderung, dass die Ausführungsgesetze künftig einen Elektrizitätsbeirat vorsehen können, wird abgelehnt. Die Wortfolge „haben die Ausführungsgesetze einen Elektrizitätsbeirat vorzusehen“, ist beizubehalten.

D) Anmerkungen zu Art. 4 – Gaswirtschaftsgesetz 2011

Allgemeines

Im Hinblick auf die Zielerreichung nach Richtlinie 2009/28/EG und die in der Energiestrategie Österreich unter Punkt 6.6.5 „Einsatz von Biomethan in allen Anwendungssegmenten durch Schaffung nachfrageseitiger Instrumente“ verankerten Maßnahme „Berücksichtigung der Biomethaneinspeisung in gaswirtschaftlichen Regelungen“ sollte im Zuge der Änderung des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 in diesem Biogas bzw. Biomethan stärker berücksichtigt werden. Zudem sind Maßnahmen und Regelungen zum bevorzugten Netzzugang (wie auch in Richtlinie 2009/28/EG eindeutig gefordert) von Biogas bzw. Biomethan zu berücksichtigen. Auch in den Zielen des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 ist in § 4 Z 5 genannt, „die Grundlage für eine zunehmende Nutzung des Potenzials an biogenen Gasen für die österreichische Gasversorgung zu schaffen“. Dieses Ziel wird in der Folge jedoch im Gaswirtschaftsgesetz 2011 nicht ausreichend verfolgt. Es sollten daher weitere Anreizelemente für Biogas bzw. Biomethan geschaffen und deren Wettbewerbsfähigkeit verbessert werden.

Weiters erscheint es für die Zielerreichung nötig, dass die Erreichung eines Zielwertes für den Biomethananteil bis zum Jahr 2020 im Rahmen dieses Gesetzes festgeschrieben wird. Im Rahmen des Energiestrategieprozesses wurde ein mögliches Potenzial von 200 bis 400 Mio. Nm³ als realistisch erreichbar dargestellt.

§ 4 (Ziele)

Entsprechend den Vorgaben des Unionsrechtes sollte im Gesetz explizit ein Sollwert für die Einspeisung von biogenen Gasen verankert werden.

Im § 4 Abs. 5 sollte nach der Wortfolge „biogenen Gasen“ die Wortfolge „im Ausmaß von zumindest 400 Millionen Kubikmeter bis 2020“ ergänzt werden.

§ 32 (Bedingungen des Netzzuganges zu Fernleitungen)

Abs. 3 Z 4 soll analog § 28 Abs. 3 Z 4 ergänzt werden und wie folgt lauten: „die möglichen Einspeise- und Ausspeisepunkte für Erdgas und biogene Gase“.

§ 33 (Verweigerung des Netzzugangs)

Zur Sicherstellung, dass biogene Gase im Gasnetz Vorrang haben und nicht durch mangelnde Netzkapazitäten verdrängt werden können, bedarf es folgender Ergänzung.

Im § 33 Abs. 1 Z 5 sollte der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt werden. Im § 33 Abs. 1 sollte folgende Z 6 ergänzt werden: „6. Wenn dadurch die Nutzung von biogenen Gasen verdrängt werden würde.“

§§ 72 bis 74 (Bestimmung der Systemnutzungsentgelte, Netznutzungsentgelt im Verteil- und Fernleitungsnetz)

Erzeuger von Biogas sind in Verfolgung des Zieles gemäß § 4 Z 5 und der Richtlinie 2009/28/EG von der Entrichtung dieser Entgelte auszunehmen, da dadurch ein Anreiz zur Erzeugung von Biogas für die Einspeisung in das Erdgasnetz geschaffen wird. Da die Einspeisung von Biomethan dezentral erfolgt,

werden die übergeordneten Netze entlastet, was einen Nutzen für die Netzbetreiber hinsichtlich Netzausbau und Druckerhöhung zur Kapazitätssteigerung bringt.

Dem **§ 72 sollte ein Abs. 4** mit folgendem Wortlaut beigefügt werden: „(4) Einspeiser von biogenen Gasen sind von der Entrichtung der Systemnutzungsentgelte befreit. Für den eingespeisten Strom ist ihnen vom zuständigen Netzbetreiber eine Gutschrift von 1 Cent/kWh zu gewähren.“

Im **§ 73 Abs. 4** sollte die Wortfolge „Einspeisern und Entnehmern“ durch die Wortfolge „(ausgenommen für biogene Gase)“ ergänzt werden.

§ 73 Abs. 6 ist ersatzlos zu streichen.

§ 74 Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen.

§ 75 (Netzzutrittsentgelt)

Um die Einspeisung von Biomethan in das Erdgasnetz voranzutreiben, sollte ein bevorzugter Netzzugang zu gesonderten Konditionen bestimmt werden.

Dem § 75 sollte folgender Abs. 3 angefügt werden: „(3) Die Kosten für den Netzzutritt für die Einspeisung von biogenen Gasen, inklusive einer allfälligen Verdichterstation und Odorierung, sind vom Einspeiser zu 50 % zu entrichten, sofern die Netzanschlusslänge 15 lfm/m³ vereinbarter Leistung überschreitet.“

§ 76 (Netzbereitstellungsentgelt)

Im § 76 Abs. 1 sollte anschließend an das Wort „Netzbenutzern“ folgende Wortfolge eingefügt werden: „, ausgenommen bei Netzanschlüssen für biogene Gase,“.

§ 137 (Genehmigung von Erdgasleitungsanlagen)

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einer Erdgasleitung ist jedenfalls zu prüfen, ob die durch die Errichtung der Gasleitung zusätzlich zur Verfügung gestellte Energiemenge anderweitig, entweder über bereits bestehende leitungsgebundene Energieformen (z.B. Fernwärme) oder lokal verfügbare erneuerbare Energieträger (z.B. Biomasse) aufgebracht und zur Verfügung gestellt werden kann. In diesem Fall ist dies entsprechend (z.B. keine Genehmigung der Erdgasleitung, Genehmigung mit geringerer Leistung etc.) zu berücksichtigen.

E) Anmerkungen zu Art. 6 – Bundesgesetz, mit dem das KWK-Gesetz geändert wird

Allgemeines

In § 3 Z 2 wird dargestellt, dass mit dem gegenständlichen Gesetz die Richtlinie 2009/28/EG zur Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen umgesetzt wird. Es ist überhaupt nicht nachvollziehbar, welcher Beitrag zur Umsetzung der genannten Richtlinie geleistet werden soll, wenn doch im § 4 (Ziele) als Zielsetzung des Bundesgesetzes ausschließlich auf die Förderung und Errichtung von KWK-Anlagen auf Basis nichterneuerbarer Energieträger abgestellt ist.

Die Förderung von neuen und erneuerten KWK-Anlagen ausschließlich auf der Basis von nichterneuerbaren Energieträgern ist aus Umwelt- und Klimagründen, aber auch aus Gründen der bereits jetzt schon hohen Importabhängigkeit bei fossilen Energieträgern, klar abzulehnen. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass eine derartige Förderung für fossile KWK-Anlagen den Steuerzahler in Zukunft weiterhin mit hohen indirekten Kosten (z.B. Zukauf von CO₂-Zertifikaten) belastet.

§ 4 (Ziele)

Bei der Zielsetzung müssen jedenfalls auch hocheffiziente KWK-Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger aufgenommen werden.

§ 7 Abs. 1 (Investitionszuschüsse für neue und erneuerte KWK-Anlagen)

In § 7 Abs. 1 Z 3 ist der Punkt zu streichen und das Wort „sowie“ anzufügen.

Zusätzlich soll in § 7 Abs. 1 eine Z 4 mit der Wortfolge „4. ein Mindestanteil an erneuerbaren Energieträgern in der Höhe von 10 vH des gesamten Primärenergieträgereinsatzes jährlich erreicht und nachgewiesen wird“ eingefügt werden.

F) Anmerkungen zu Art. 8 – Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird**§ 4 (Ziele)**

Bei der Zielsetzung müssen jedenfalls auch hocheffiziente KWK-Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger aufgenommen werden.

§ 6 Abs. 2 (Ankaufverpflichtung für Endverbraucher)

Es ist aus Gründen des Gleichheitsgrundsatzes nicht nachvollziehbar, warum die Ankaufverpflichtung ausgedrückt in KWK-Punkten/kWh zwischen den verschiedenen Netzebenen unterschiedlich hoch ist und insbesondere Privathaushalte und landwirtschaftliche Betriebe die höchste Anzahl an KWK-Punkten je kWh kaufen müssen. Dies wird abgelehnt und eine einheitliche Höhe der KWK-Punkte/kWh gefordert.

Gerade Haushalte und die Landwirtschaft setzen gemäß Energiebilanz 2011 der Statistik Austria mit 41,1 % bzw. 44,7 % bereits jetzt sehr stark auf erneuerbare Energieträger, während der Anteil erneuerbarer Energieträger im Sektor Industrie mit 24,6 % vergleichsweise niedrig liegt. Es wäre also geradezu paradox, jene Sektoren, die bereits jetzt vorbildlich auf zukunftssträchtige, klimafreundliche, erneuerbare Energieträger setzen, zur verstärkten Subventionierung fossiler Energiesysteme zu verpflichten.

§ 7 Abs. 1 (Zuteilung von KWK-Punkten)

In § 7 Abs. 1 ist nach der Wortfolge „in das öffentliche Netz eingespeisten hocheffizienten KWK-Stroms“ die Wortfolge „und den Nachweis, dass ein Mindestanteil an erneuerbaren Energieträgern in der Höhe von 10 vH des gesamten Primärenergieträgereinsatzes erreicht wurde,“ einzufügen.

§ 8 (Preis der KWK-Punkte)

Es ist aus Gründen des Gleichheitsgrundsatzes nicht nachvollziehbar, warum der Preis der KWK-Punkte zwischen den verschiedenen Netzebenen unterschiedlich hoch ist und insbesondere Privathaushalte und landwirtschaftliche Betriebe den höchsten Preis pro KWK-Punkt bezahlen müssen. Dies wird abgelehnt und eine einheitliche Höhe des Preises pro KWK-Punkt gefordert.

Gerade Haushalte und die Landwirtschaft setzen gemäß Energiebilanz 2011 der Statistik Austria mit 41,1 % bzw. 44,7 % bereits jetzt sehr stark auf erneuerbare Energieträger, während der Anteil erneuerbarer Energieträger im Sektor Industrie mit 24,6 % vergleichsweise niedrig liegt. Es wäre also geradezu paradox, jene Sektoren, die bereits jetzt vorbildlich auf zukunftssträchtige, klimafreundliche, erneuerbare Energieträger setzen, zur verstärkten Subventionierung fossiler Energiesysteme zu verpflichten.

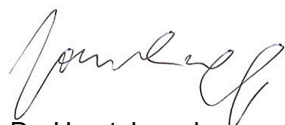
§ 10 Abs. 1 (Transparenzstelle)

Die in § 10 Abs. 1 vorgeschlagene Vorgangsweise zur Auswahl der Transparenzstelle ist unklar formuliert und ist in dieser Form nicht geeignet, eine Vergabe bzw. Auswahl in transparenter Form zu gewährleisten.

Es wird daher folgende neue Formulierung vorgeschlagen:

„(1) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat die Tätigkeit der nach diesem Bundesgesetz betrauten Transparenzstelle auszuschreiben und unter Anwendung der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. Nr. 17/2006, in der jeweils geltenden Fassung, an den Bestbieter zu vergeben.“

Der Österreichische Biomasse-Verband ersucht um Berücksichtigung des vorgebrachten Sachverhaltes.



Dr. Horst Jauschnegg
Vorsitzender